

Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

N^o 100.

Halle, Sonnabend den 28. Februar
Zweite Ausgabe.

1852.

Deutschland.

Berlin, d. 26. Febr. Daß man preussischer Seits den Entwurf eines allgemeinen Bundes-Pressgesetzes, wie er auch hierher österreichischer Seits zur gutachtlichen Aeusserung mitgetheilt worden ist, entschieden abzulehnen gesonnen sei, ist bereits anderweitig berichtet worden. Dagegen soll Preußen die Wiederherstellung der in Artikel 6. des Pressgesetzes vom 20. November 1819 enthaltenen Bestimmung bei der Bundesversammlung beantragt haben. Dieser Artikel erklärt die Bundesversammlung für befugt, alle Schriften, die ihr für die Erhaltung der Ruhe und des Friedens gefährlich erscheinen, ohne besondere Aufforderung dazu für den Umfang des ganzen Bundes zu verbieten, und verpflichtet die einzelne Regierung zur Ausführung derartiger Beschlüsse. Man glaubt dadurch in die Bücher-Verbote mehr Gleichmässigkeit und Gleichzeitigkeit zu bringen, da man die jetzigen vereinzelt, für den Umfang der einzelnen Länder erlassenen Verbote nicht für hinreichend zu erachten scheint. (W. 3.)

Die Posteinnahmen für den Monat Januar sollen mit einer fast um die Hälfte größeren Summe abschließen, als die Einnahmen des gleichen Monats im vorigen Jahre. Die bereits anderweitig gemachte Erfahrung, daß Herabsetzung des Briefportos in Verbindung mit Erleichterungen des Verkehrs die Staatsinnahmen von der Post nicht blos nicht vermindert, sondern wesentlich vermehrt, würde hiernach also auch in Preußen ihre entschiedene Bestätigung gefunden haben.

In der Kommission für Finanzen und Zölle, der der Zeitungs-Steuerentwurf zur Berathung vorliegt, macht sich in fast überwiegender Weise die Ansicht geltend, daß neben einer fixirten Stempelsteuer pro Exemplar auch eine Inzeratsteuer herzustellen sei. Es wird noch

eine Sitzung der Kommission stattfinden und dann der Bericht seiner Seiten für das Plenum entwerfen. — Der Majoritätsbeschluss der Kommission ist erst in der nächsten Sitzung zu erwarten. Von einigen Seiten ist es angeregt worden, die Postprovision mit dem Stempel zu vereinigen und wird bei der Berathung im Plenum ein derartiges Amendement eingebracht werden. Wie man hört, wollen diejenigen, die für einen fixirten Stempel sind, denselben auf 2 Thlr. pro Exemplar normiren. Hiergegen wird jedoch geltend gemacht, daß die Fixirung einer so hohen Steuer die Zeitungen leicht schwerer belassen könnte, als eine nach dem Raume zu bemessende, vorausgesetzt, daß ein billigerer Maassstab adoptirt würde. Dem Bernehmen nach wäre die Regierung zu einer Concession in dem jetzt angedeuteten Sinne schon geneigt.

[Dreißigste Sitzung der Ersten Kammer am 26. Februar. Schluss aus Nr. 99.] §. 6 behandelt die ausnahmsweise Wahlfähigkeit vor dem dreijährigen Aufenthalt durch Suspension Seiten der Gemeinde-Behörden. Die Kommission macht folgenden Zusatz: „Diese Bestimmung findet auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines zu einer Stimme auf den Kreisstage berechtigten Gutes oder ein zum Gemeinberechtigt berechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.“ — Außerdem empfiehlt sie die Bestimmung der Regierungsvorlage: „Die Stadt-Behörden sind befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu erteilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen auferlegt werden.“

Kisler und Weit bekämpfen den Paragraphen. Letzterer weist

Literarischer Tagesbericht.

Karl Güllaff, das Leben des Tao-Kuang, verstorbenen Kaisers von China. Nebst Denkwürdigkeiten des Hofes von Peking und einer Skizze der hauptsächlichsten Ereignisse in der Geschichte des chinesischen Reiches während der letzten fünfzig Jahre. Aus dem Englischen. Leipzig. 1852. 20 Sgr.

(Fortsetzung aus Nr. 98.)

Die letzten Tage der Regierung des Kia King (des Vaters des Prinzen Mienning, d. i. des letztverstorbenen Kaisers Tao-Kuang) waren so stürmisch als je; und dieselbe grausame Verfolgung gegen die verbotenen Secten wüthete durch das ganze Reich. Um aber seiner Regierung Glanz zu verleihen, ließ er eine schöne Abhandlung über gute Regierung schreiben, die die Wiederkehr der ruhmvollen Zeiten des Alterthums vorherverkündigte, und Winke fallen ließ, daß das goldne Zeitalter unter seiner Verwaltung noch kommen könne. Ein Sturm oder Erdbeben, oder irgend andere Naturereignisse, in denen sogar der kaiserliche Wüstling eine höhere Hand erblickte, störten ihn zum Nachdenken auf; und damals begann Kia King den Sittenprediger zu machen. Er klagte sogar darüber, daß er von seinen eignen Ministern mit Spionen umgeben sei, und wenn er zu den Verschnittenen und Schaulpielern, seinen Lieblingsgesellschaftern, seine Zuflucht nahm, schob er alle Schuld wegen seiner schlechten Regierung auf seine Minister.

Mienning konnte nicht verfehlen, gelegentlich bei den von seinem Vater gegebenen Festen gegenwärtig zu sein und den verworfenen Charakter derer zu sehen, welche dessen Bufenstreunde waren; und daß er in einem solchen Treibbeete von Lakern eine reine Atmosphäre geathmet und diese Höhle aller Verworfenheit, ohne selbst besetzt zu werden, verlassen habe, ist ein Gegenstand zur Bewunderung, der mehr als ganze Bände zu Gunsten seines Charakters spricht. Andererseits vermied er alles Dazwischentreten und machte niemals Vorstellungen, es mochte geschehen, was da wollte. Er trat aber auch nicht als der bestimmte Thronerbe auf, um auf die Ehrenbezeugungen Anspruch zu machen, die ihm bei diesem Range zukamen. Hätte er die geringste Neigung gezeigt,

sich als zukünftigen Herrscher des ungeheuren Reiches darzustellen, so würde er bald mit vielen seiner besten Zeitgenossen aufgehört haben, das Licht der Sonne zu schauen. Sein anspruchsloser Charakter war es getebe, was seinem Vater am meisten gefiel, denn er gab keinem Mißtrauen Ursprung und verrieth unter den prüfendsten Scenen keine Aufregung, wenn seine Verwandten und Bekannten zur Hinrichtung fortgeschleppt wurden, und lebte, ohne eine Partei für sich zu schaffen. Wenn Mienning seine Bogen und Pfeile, seine Luntenschnitte und sein Pferd hatte, war er befriedigt, und kümmernte sich wenig um Staatsgeschäfte, die außer seinem Bereich lagen.

Der Prinz lebte demnach ganz so, wie es einem Jünglinge aus dem Volksstamme der Mandchu besonders würdig erachtet wird. Die jetzt herrschende Kaiser-Dynastie gehört bekanntlich dem eben genannten tungussischen Volksstamme, der im 17. Jahrhunderte erobernd in China eindrang, an. Der Dichter Friedrich Rückert hat in seinem chinesischen Lieberbuche Schl-King in Bezug auf jene Hauptbeschäftigung der chinesischen Jugend folgendes schöne Lied gegeben:

Symbol.

An des Hauses Pforte
Stellt sich rechts der Knecht,
Und am andern Orte
Links die Magd zurecht,
Harrend, bis es sich erweilet,
Welch Geschlecht
Die gebar, die jetzt im Hause kreiset.
Jedes hält ein Zeichen
Von Bedeutung schwer,
Die sich beide gleichen,
Ungleich doch so sehr.
Nämlich, den besannten Bogen
Schwinget er,
Sie die Spinbel weich mit Garn bezogen,
Wenn man auf die Windel
Legt ein Maßbetein,

die schädlichen Konsequenzen dieser Bestimmungen nach. v. Willeben und der Reg.-Kommissar nehmen dieselben in Schutz.

Kühne rügt es, daß man hier „auf dem Kreistage berechnete Güter“ anticipire, welche gesetzlich noch nicht bestehen, wenn auch der Regierungs-Kommissar die Absicht der Regierung ausgesprochen, solche in der Kreisordnung wiederherzustellen. Dies giebt wieder zu „thatfächlichen Ansichts-Aeusserungen“ über das Zurechtbestehen der Kreisstände und der Kreisordnung Seitens v. Gerlach's und Anderer Anlaß.

Der Minister des Innern findet nichts Bedenkliches in der Annahme des Kommissionszuges.

v. Bethmann empfiehlt ein Amendement Matthiis, welches eine andere Fassung vorschlägt.

Endlich bemerkt der Referent v. Meding, daß über das Princip der freitagsberechtigten Güter hier noch gar nicht debattirt und definitiv abgestimmt werden sollte; besungeachtet wird auf Antrag der Linken über den Kommissionszuzug namentlich abgestimmt, wobei v. Gerlach die Ansicht auspricht, daß über das Princip hier entschieden werde, und dasselbe mit 81 gegen 59 mit dem Vorbehalte späteren Beschlusses angenommen.

§. 11 legt den Städten die Befugniß bei, ihre besonderen Verfassungen in einem Statut zu vereinigen. Unter den Gegenständen eines solchen Statuts wird aufgeführt: 1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; 2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.“ Zu 2) hatte die Kommission folgenden Zusatz gemacht: „insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Ertheilung der Gemeindegewalt (stimmfähige Bürger) und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.“ Weit bekämpft diesen Zusatz und wiederholt einen neulich von Gerlach erhobenen Vorwurf, daß die Städteordnung tabula rasa gemacht habe, wobei er sich über die politischen Rechte gewerblicher Genossenschaften und ihre Vertretung ausspricht. Der Regierungs-Kommissar befürwortet den Zusatz und giebt beispielsweise eine Idee von der Klassenvertretung der Kaufleute, Handwerker, Hausbesitzer u. s. w. im Gemeinderath, worin den Städten volle Freiheit gelassen werden soll. Kaiser weist aus den Fragen an die Provinzialstände nach, daß die Regierung beabsichtigte, den einzelnen Städten eine größere Befugniß beizulegen, auch contra legem. Der Regierungs-Kommissar erwidert, daß man von dieser Ansicht zurückgekommen. Die Fassung der Kommission wird hierauf angenommen.

Die Kommissionsvorlage über Titel II. (Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung) wird ohne wesentliche Debatte angenommen, ebenso Titel III. (Magistrat), nachdem Beit die neuen Bestimmungen des §. 33 bekämpft hat, welcher jetzt folgendermaßen lautet:

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besondern Magistratsmitglieder (§. 31) bedürfen der Bekräftigung. Die Bekräftigung steht zu: 1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern; 2) dem Regierungs-Präsidenten hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, so wie hinsichtlich der Schöffen und der besondern Magistratsmitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe. Ueber die Ertheilung oder Versagung der Bekräftigung muß zuvor die Plenar-Versammlung der Regierung mit ihrer Ausfertigung gehört werden. Wird die Bekräftigung verweigert, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl

Steckt die Magd die Spindel
An den Pfosten sein.
Nichts bescheert ist einem Mädchen,
Als allein
Still zu spinnen seines Glückes Fädchen.
Ob sie Jungfrau bleibe,
Oder sey vermahlt;
Schande jedem Weibe,
Der die Spindel fehlt!
Wenn der Kaiser sie zu seiner
Gattin wählt,
Spinne sie das Fädchen um so feiner.
Wenn das Glück gewogen
Einen Knaben schenkt,
Kühn wird Pfeil und Bogen
Vor dem Thor verstränkt.
Stets sey er zum ernstern Spiele
Hingelenkt,
Ob er niedriger, ob höher zielet.
Welch Geräch berühren
Er noch sonst mag kius,
Ob die Feder führen
Oder ob den Pflug;
Führt er nicht auch Pfeil und Bogen
Gut genug,
Ist das Vaterland um ihn betrogen.
Unsre Pfeile müssen
Schwieren in der Luft,
Feinde scharf begrüßen,
Wo der Kaiser ruft,
Dann nach abgethanem Schreden
Unter'm Duff
Schatt'ger Wälder Jagdlust ihm erwecken.
(Fortsetzung folgt.)

nicht bekäftigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten, die Ernennung auf höchstens 6 Jahre zu. Dasselbe findet statt, wenn die Städte verordneten die Wahl verweigern sollten.

Man kommt zu Titel IV. Versammlungen und Geschäfte der Stadtverordneten. §. 35 wird das Princip der scharfen Trennung zwischen den Stadtverordneten und dem Magistrat als der legislativen und exekutiven Gewalt aufgehoben, obwohl Letzter darauf hinweist, daß die betreffende Bestimmung erst durch die Empfehlung des damaligen Ministers des Innern v. Mantuffel in das Gesetz gekommen. §. 36—48 werden ohne Debatte in der Fassung der Kommission angenommen, und sobann (3 1/4 Uhr) die Sitzung auf morgen 10 Uhr vertagt.

[Neunundzwanzigste Sitzung der Zweiten Kammer am 26. Februar, 11 1/2 Uhr.] Präsident: Graf v. Schwerin. Auf der Ministerbank die Herren v. Raumer und v. Bodelschwingh.

Die Verathung über den Etat des Cultus-Ministeriums wird fortgesetzt.

Der Abg. Hartort beantragt: die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß von der Regierung das in der Verfassung verbriefene Unterrichtsrecht baldigst vorgelegt werde. Der Antrag wird nach einer lebhaften Debatte, an welcher sich die Abgg. Bied, Ulrichs, Graf Cieszkowski, v. Bardeleben, v. Patow, Reichensperger, Fliegel, v. Winke, v. Bodelschwingh und Simson, sowie der Kultusminister betheiligen, mit 152 gegen 127 Stimmen verworfen.

Bei dem Titel „Universitäten“ fragt ein Mitglied, ob der Lehstuhl für slavische Sprache, der früher in Breslau bestanden, wieder besetzt werden sollte.

Der Kultusminister erklärt, er habe sich nach einem geeigneten Lehrer umgesehen, bis jetzt jedoch vergebens, da es sich dabei nicht allein um die wissenschaftliche Befähigung, sondern auch darum handle, daß der Betreffende sonstige Garantien seiner Zuverlässigkeit gebe, namentlich sich durch Hingebung an das preussische Vaterland auszeichne.

Zu dem Titel „Academien, Bibliotheken, Kunstinstitute u. s. w.“ ist ein Amendement von Reichensperger gestellt, welches lautet: „Die Kammer wolle beschließen: die Erwartung auszusprechen, daß das Ministerium bei Aufstellung des nächsten Etats auf die planmäßige Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Landes spezielle Rücksicht nehmen werde.“ Dasselbe wird von der Majorität angenommen.

Die verschiedenen Positionen für den öffentlichen Unterricht werden hiernach genehmigt.

Zu dem Titel „Medicinalwesen“ beantragt der Abg. Kremer: „Die Kammer wolle sich dahin aussprechen; daß, da die Beiträge des Staates zu den Hebammen-Lehr-Instituten hin und wieder ganz aus Staatsmitteln, anderwärts mit staatlicher Beisteuer aus Provinzialmitteln bestritten werden, so sei für die gleichförmige Befriedigung des Bedürfnisses möglichst zu sorgen.“ Der Antrag wird mit 137 gegen 117 Stimmen verworfen.

Zu Titel II.: „Einmalige und außerordentliche Ausgaben“ beantragt der Abg. Schubert: „Die Kammer wolle beschließen: den Beschluß aus der vorjährigen Session wieder aufzunehmen, daß die außerordentliche Unterstützung der Gymnasiallehrer jetzt im Betrage von 20,000 Thlr. in den ordentlichen Etat des entsprechenden Titels übernommen und zur dauernden Verbesserung des Gehalts der am schlechtesten besoldeten Lehrer verwandt werde.“ Obgleich der Kultusminister erklärt, daß der Finanzhaushalt nicht gestatte, diese Summen in den ordentlichen Etat zu übernehmen, wird der Antrag bei der Abstimmung dennoch angenommen.

Die übrigen Positionen geben zu keiner Erinnerung Anlaß, und ist somit der Etat für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erledigt.

Es folgt nunmehr der Etat, betreffend die öffentliche Schuld, die Staatsgarantien und die Darlehnskassen-Verwaltung.

Bei dem Etat für die öffentliche Schuld trägt die Kommission darauf an: „Der königlichen Regierung zur Erwägung zu geben, auf welche Weise die erheblichen Bestände in Rentenablösungskapitalien bis zu ihrer Verwertung durch zinsbare Belegung nutzbar gemacht und der den Staat jetzt treffende Verlust verringert werden könnten.“ v. Bodelschwingh stellt dazu ein Amendement, welches darauf hingeht, der Regierung anheimzugeben, auf welche Weise dem Zinsverlust vorgebeugt werden könne. Dasselbe wird angenommen.

Bei folgendem Schulposten: „a) der Forderung der Militär-Wittwen-Kasse mit 890,100 Thlr., b) der Forderung der Steuer-Beamten-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds 183,000 Thlr.“ beantragt die Kommission: „die königliche Regierung aufzufordern, mit dem nächsten Etat einen Tilgungsplan für die erwähnten Schulposten vorzulegen.“ Der Antrag wird abgelehnt.

Bei dem Titel „Staatsgarantien“ wird ein Antrag von Claesfen: „Die hohe Kammer wolle beschließen: die Erwartung auszusprechen, daß die dem Staate obliegende Tilgung der Eisenbahnactien zwar Seitens des Handelsministeriums bewirkt, demnächst aber der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelösten Actien zur Aufbewahrung überwiesen werden mögen“, abgelehnt.

Der Etat der Darlehnskassen-Verwaltung giebt zu keinen Erinnerungen Anlaß. Der Präsident zeigt an, daß aus den Kreisen Gebäuden und Wechsel Petitionen eingegangen seien, welche den Nothstand als sehr groß darstellen und schleunige Abhülfe verlangen. Die Petitionen werden der Kommission zur schleunigen Prüfung überwiesen. Schluß der Sitzung 4 1/4 Uhr. Nächste Sitzung Freitag 11 Uhr.

Kassel, d. 24. Februar. Dr. Kellner hat von Ostende aus an das hiesige Kriegsgericht geschrieben und ihm angezeigt, daß er mit seinem Befreier einfliegen in einem freien Lande Schutz suchen werde, daß er die Herren jedoch bald wiederzusehen hoffe. Das Kriegsgericht scheint aus diesem Briefe den Schluß gezogen zu haben, daß der Garbist Jinn nicht, wie die Wachmannschaft ausgesagt hatte, erst um 6 Uhr, sondern gleichzeitig mit Dr. Kellner das Kastell verlassen hat. Es ist die Wachmannschaft aus neue verhaftet worden.

Frankreich.

Paris, d. 25. Februar. (Tel. Dep. d. Pr. 3tg.) Der Seine-Präfect empfiehlt in einer Proklamtion die neun Regierungs-Kandidaten, darunter Dewind, Moreau, Königswarter, Béron. Casimir Perrier erklärt im „Journal des Débats“, unter den demaligen Umständen keine Wahl annehmen zu können. Das Bureau des Buchhandels soll angewiesen sein, die Niederlage von Glaubensbekenntnissen verbannter Repräsentanten nicht zu gestatten und den Druckern die gesetzlich erforderliche Bewilligung zu verweigern. Lord Malmesbury's Ernennung zum auswärtigen Amt bezeichnet die „Patrie“ wegen des intimen Freundschaftsverhältnisses zu Louis Napoleon als einen wichtigen politischen Akt.

Dänemark.

Kopenhagen, d. 23. Febr. Die Herren Kommissäre Preussens und Oesterreichs, General-Lieutenant v. Kühnen und General-Major Graf v. Mensdorff-Pouilly, sind nebst den Herren Gesandten ihrer respectiven Höfe, nämlich dem königlich preussischen Gesandten Fhrn. v. Werther und dem kaiserlich österrichischen Gesandten Fhrn. v. Brinks-Treuenfeld, heute Vormittag von Sr. Majestät dem König auf dem Schlosse Christiansborg in einer Privat-Audienz empfangen worden.

Türkei.

Konstantinopel, d. 14. Februar. (Tel. Dep.) Die Angelegenheit wegen des heiligen Grabes ist mit gleichen Rechten für alle christlichen Bekenntnisse geschlichtet.

Schwurgerichtshof in Halle.

Am 27. Februar.

Präsident: Appellationsgerichts-Rath Westphal. Richter: Collegium: Pergande, Wunderlich, Stecher, Rudloff. Königlig. Staats-Anwaltschaft: Staats-Anwalt Heise; Gerichtsschreiber: Referendar Klüster. Verteidiger in der ersten Sache: Referendar Kufner; in der zweiten Sache: Rechts-Anwalt Guedek; in der dritten Sache: Referendar Kühne.

1. Der Dienstknecht Johann Gottfried Deutschbein aus Brachstädt, 28 Jahr alt, verheirathet, Vater eines Kindes, außer Militärverhältnissen, vermögenslos und noch nicht bestraft, ist beschuldigt

- am 5. oder 6. October v. J. dem Ritterknecht Richter aus der unverschlossenen Gefindestube des Rittergutes Brachstädt eine darin aufbewahrte baumwollene Unterjacke,
- in der Nacht vom 14. zum 15. November v. J. ebenfalls aus der unverschlossenen Gefindestube des Rittergutes Brachstädt a) dem Knecht Trappiel einen grauen Tuchmantel im Werthe von 5 Thalern, nebst ein darin befindliches rothbuntes Schnupftuch im Werthe von 2 1/2 Sgr., b) dem Knecht Friedrich Wilhelm Kiefler ein Paar lange rindslederene Stiefeln im Werthe von 2 Thlr. 10 Sgr., und c) dem Knecht Friedrich Dreykopf aus einer verschlossenen Kade durch Erbrechen mehrere Kleidungsstücke und andere Sachen im Werthe von 4 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. entwendet zu haben.

Die Geschworenen sprachen auf Grund der geführten Voruntersuchung und der in der heutigen Sitzung stattgehabten Beweisaufnahme das Schuldig über den Angeklagten aus, und es erkannte der Gerichtshof wegen eines einfachen und eines schweren Diebstahls auf 2 1/2 Jahr Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf drei Jahr.

II. Der 19 Jahr alte und schon vielfach wegen Diebstahls bestrafte Handarbeiter Jacob Karl Michaelis von hier, entwendete am 12. Decbr. v. J. Abends zwischen 9 bis 10 Uhr aus den verschlossenen Kellerräumen der Handarbeiter Bertramfchen Eheleute hier zwei mit Bier gefüllte Flaschen und mehrere Meßen Kartoffeln. Ungeachtet seines ihm angeborenen frechen Zeugens wurde über den Angeklagten das Schuldig von den Geschworenen ausgesprochen.

Der Gerichtshof erkannte hierauf dahin: daß der Angeklagte Michaelis wegen eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit fünf Jahr Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und fünf Jahr Stellung unter Polizeiaufsicht zu belegen.

III. Die verheh. Kassath Meyer, Rosine Marie geb. Märter, und die unversch. Rosine Kolke aus Lettin, sind angeschuldigt, am 31. Aug. v. J. von einem Acker des Defonomen Meierfelds Kartoffeln entwendet zu haben. Die Kolke gesteht dieses Vergehen ein und die Meyer wird desselben trotz ihres hartnäckigen Zeugens auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme von den Geschworenen für schuldig erklärt.

Der Gerichtshof erkannte gegen die Meyer, welche bereits zwei Mal wegen Diebstahls bestraft ist, auf 2 1/2 Jahr Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizeiaufsicht auf drei Jahr; gegen die bisher unbefraste Kolke mit besonderer Rücksicht auf ihr offenes Geständnis auf 14 Tage Gefängnis.

Naturwissenschaftlicher Verein.

Sitzung am 25. Februar.

Herr Heiny erörterte nach ausführlichen historischen Mittheilungen die Darstellung und die Eigenschaften der flüssigen und festen Kohlenäure. Das mittelst des Apparates von Ratterer in den tropfbarflüssigen Zustand übergeführte Kohlenäuregas wurde vorgelegt; durch die bei der Verdunstung desselben entsetzende Kälte wurde diese Flüssigkeit in eine feste, schneearartige Masse umgewandelt. Wie gewaltig die hierbei eintretende Temperaturerniedrigung (-105°C) war, geht daraus hervor, daß Quecksilber in Berührung mit derselben augenblicklich erstarrte und sich wie Blei hämmern und schneiden ließ; ein Stückchen fester Kohlenäure zwischen den Fingern zusammengebrückt, erzeugte ein schmerzhaftes Gefühl, ähnlich demjenigen, welches man beim Anfassen einer glühenden Kohle empfindet. Der Redner beschrieb hierauf das Verfahren, um mittelst gleichzeitiger Anwendung von starkem Drucke und niedriger Temperatur verschiedene andere Gase, wie Jod-, Phosphor-, Arsen-, Kohlenwasserstoff-, Fluorsilicium, Cyan, Ammoniakgas u. s. w., theils in den flüssigen, theils in den festen Zustand überzuführen und hob im Besonderen hervor, daß die größte bis jetzt bekannte Kälte (-140°C) auf künstlichem Wege dadurch hervorgebracht wird, daß man Stickstoffoxydulgas mit Hilfe des Ratterer'schen Apparates zu einer flüssigkeit verdichtet und darauf die durch Verdunstung erstarrte Masse mit Schwefelkohlenstoff mischt.

Darauf sprach Herr Rudel über die Flachswolle. Clausen, ein englischer Bleicher, hatte durch ununterbrochene, aufmerksame Beobachtungen gefunden, daß hauptsächlich die bei der Köhlung und Bleiche des Flachses sich entwickelnden Gase die Zerföhrung der Fasern bedingen und somit die Haltbarkeit der daraus gefertigten Gewebe vermindern. Er ämterte deshalb das Köst- und Bleichverfahren dahin ab, daß er anstatt der Wasserlöste, und welcher in Folge des Gährungsprozesses sich bedeutende Mengen Gas entwickeln, und anstatt des von Schenat vorgeschriebenen Verfahrens mit Sodalaug den Flachses mit Natriumcarbonatlaug behandelte; ebenso bediente er sich zum Bleichen statt des Chloralkales der unterchlorigsauren Magnesia. Das Resultat war äußerst günstig, und namentlich nahmen die irlischen Weicher die Clausen'sche Methode bald an, zumal da sich ein weit geringerer Gewichtsverlust nach vollendeter Bleichung der Garne und Gewebe herausstellte, als nach den früheren Verfahrenarten; den Flachses läßt man übrigens erst vollkommen zur Reife gelangen, um die Festigkeit der Faser möglichst zu steigern. — Die bisherige Methode der Flachsspinnerei ist eine sehr umständliche, und doch haben es die ausgebreitetsten Versuche bewiesen, daß eine Abänderung derselben nicht stattfinden darf, wenn der Material-Verlust nicht noch bedeutender und das Gelpinnis nicht noch unvollkommener werden soll. Deshalb setzte die englische Regierung vor einigen Jahren c. 20,000 Pfund Sterling auf die Erfindung der Umwandlung des Flachses in eine der Baumwolle ähnliche Faser, um auf diese Weise die Vortheile der Baumwollspinnmaschinen auf die Bearbeitung des Flachses zu übertragen. Clausen erneuerte seine Versuche und war so glücklich, das große Problem auf die einfachste Art zu lösen. Sein Verfahren besteht in Folgendem: Der gebrochene und in kleine Stücke zerschnittene Flachses wird einige Stunden in eine kochend heiße Laug von kohlenäurem Natron (1 Theil Soda und 200 Theile Wasser) gelegt. Augenblicklich entsteht eine Veränderung der Farbe des Flachses, der grünliche Ton geht in einen hellgelben über, ein großer Theil des Farbstoffes, der Extractivstoffe u. s. w. wird gelöst, die Laug färbt sich bräunlich. Nach Verlauf von etwa drei Stunden wird der Flachses aus der Laug genommen und in ein Bad von verdünnter Schwefelsäure (1 Th. concentr. Schwefelsäure und 500 Th. Wasser) gebracht. Da in Folge der Capillar-Attention das kohlenäure Natron die Fasern des Flachses durchdrungen hat, und die Schwefelsäure mit Energie die Vereinigung mit dem Natron zu schwefelsaurem Natron anstrebt, so entwickelt sich plötzlich alle Kohlenäure innerhalb der Fasern und zersprengt dieselben in das feinste Gewebe. Hierauf wird der Flachses in eine Lösung von unterchlorigsaurem Magnesia gelegt; die Bleichung geht wegen der Feinheit der Faser schnell vor sich und der ganze Köst- und Bleichprozess ist jetzt in etwa 5 Stunden vorüber, während man vor etwa 30 Jahren 5 Monate dazu gebraucht. Nach erfolgter Bleiche wird der Flachses gewaschen, getrocknet und durch Maschinen (Wölfe) gezupft, wodurch er ganz das Ansehen von Baumwolle oder Seide erlangt, wie die vorgelegten Proben bewiesen. Daß indes die Flachswolle nicht nur ein treffliches Material für die gewöhnlichen Leinwandspinnstoffe ist, sondern auch sich sehr gut zur Anfertigung von Tuch, Filz und dergleichen verwenden läßt, dafür sprechen die von Clausen angestellten Balkversuche, wonach ein 50 Zoll breitgewebtes Tuch aus Flachswolle bis auf 30 Zoll eingelaufen ist. Die vorgelegten Tuchproben, von denen die eine 35%, die andere 55% Flachswolle enthält, erwiesen sich gleichfalls als sehr gelungen. Erwägt man ferner, daß 1 Pfd. rothe Baumwolle 7 1/2 Sgr., 1 Pfd. Flachses dagegen nur 3 1/2 bis 3 3/4 Sgr. kostet, so ist leicht einzusehen, daß diese Erfindung für die Leinwandindustrie und in Folge dessen für die Agricultur von bedeutendem Einflusse werden kann. Möglich, daß die deutsche Industrie schon bald von der ausländischen Baumwolle zu dem einheimischen Flachses zurückkehrt.

Schließlich wurde die dem Herrn Stärkesfabrikanten Haller hier selbst von dem Comité der Londoner Industrie-Ausstellung zuerkannte Medaille vorgelegt.

Freie Gemeinde.

Sonntag den 29. Nachmittags 2 Uhr Vortrag von Wislicenus.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zur planmäßigen Kündigung der im vorigen Jahre bei Einfallen des Saalkreises kontrahirten Kreisschuld von zusammen 7000 *Rp* findet am 1. Juli d. J. die Zurückzahlung von 1200 *Rp* statt.

Die Auslösung der durch Zurückzahlung einzulösenden Schulddokumente findet am

4. März d. J. Vormittags 11 Uhr in meinem Bureau statt und lade ich sämtliche Herren Gläubiger des Kreises hierdurch ein, der Verloosung beizuwohnen. Sollte Einer der Herren Gläubiger sein Kapital zurück zu erhalten wünschen, so wolle derselbe mir dies vor dem 4. März anzeigen, wobei ich bemerke, daß denen, die dies wünschen sollten, auch schon vor dem 1. Juli d. J. an jedem beliebigen Tage ihre Kapitalien zurückgezahlt werden können, wenn sie sich vor dem 4. März deshalb an mich wenden.

Halle, den 24. Februar 1852.

Der Landrath des Saalkreises
v. **Wassewitz.**

Verkauf von Baustellen.

1) Diejenigen 4 Baustellen, welche zu dem **C. G. Freitich'schen** Ackerstücke an der **Mersburger Chaussee** gehört haben, und zunächst dem **Erfurter'schen** Gasthofe liegen,
2) das Gebäude Nr. 1642 b in der **Ober- Leipzigerstraße**
werde ich im Auftrage des Eigenthümers am **2. März d. J. Nachmittags 3 Uhr** in meinem Geschäftszimmer meistbietend verkaufen.

Die Verkaufsbedingungen liegen zur Einsicht bereit.

Halle, den 11. Februar 1852.

Hiemer, Justiz-Rath.

Ein freundliches Haus in guter Geschäftslage, mit Laden, Keller, 5 Stuben, 5 Kammern, 3 Küchen u. s. w., soll sofort mit 6—800 *Rp* Anzahlung verkauft werden durch

Aug. Ebert.

20,000 *Rp*, 30,000 *Rp* u. 40,000 *Rp* sind auf Rittergüter gegen gute Hypothek auszuliehen durch

Aug. Ebert.

In einem freundlichen nahhaften Städten ist eine **Deconomie-Besitzung** mit circa 80 Morgen Feld und Wiesen, nebst schönsten geräumigen, zu jedem Geschäft sich eignenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, nebst complettem Inventar sofort zu verkaufen und mit 7000 *Rp* Anzahlung zu übernehmen. Näheres durch

Markt-Anzeige.

Die bevorstehenden Märkte in **Cönnern** am 2. und 3. März, und **Wettin** am 5. und 6. März, werde ich wie seit Jahren auch diesmal besuchen, empfehle hierzu meinen **ächten Berliner Rollen-Taback** in bekannter Güte, mehrere Sorten **Packet-Taback**, sowie Cigaretten in beliebiger Auswahl, welche ich vom Viertelhundert ab zum Tausendpreise verkaufe.

Mein Verkaufs-Lokal ist in **Cönnern** beim **Gastwirth Herrn Schöle** im „**Rothen Adler**.“ In **Wettin** beim **Gastwirth Herrn Weizgelt** im „**Preussischen Hofe**.“

P. C. Matt, Tabacks-Fabrikant in Berlin, Dresdnerstr. Nr. 77.

Compagnon-Gesuch.

Für ein Fabrikgeschäft, das alleinige in Halle, wird ein Theilnehmer von 3 bis 4000 *Rp* Einlage gesucht. Offerten unter der Chiffre **A. Z.** bittet man bei **Herrn Gd. Stückrath** in der Expedition dieser Zeitung franco niederzulegen.

Einen Lehrling sucht

August Große, Böttchermeister, Neumarkt Nr. 1281.

Einen Lehrling sucht zu **Dütern** der **Schneidemeister Burgemeister,** Nr. 220.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Eberfeld.

Die oben genannte Gesellschaft versichert auf die Zeit von einem Monat bis zu sieben Jahren unbewegliches und bewegliches Eigenthum zu billigen und festen Prämien. Zur Annahme von Versicherungen bin ich jederzeit bereit, und werden die Policen durch mich sofort ausgeschrieben.

Halle, den 28. Februar 1852.

Der Haupt-Agent
Wilh. Kersten.

Nugholz-Empfehlung.

Mein Lager von geschnittenen Hölzern aller Art halte ich den Herren Bau-Unternehmern, Böttcher-, Drechsler-, Glaser-, Stellmacher- und Tischlermeistern bei billigster Preisstellung bestens empfohlen.

Gustav Messmer.

Besten englischen **Roman-Cement, Mauersteine** und **Dachsteine** empfehle billigst.

Gustav Messmer,
Halle, alter Markt Nr. 700.

Von **J. G. Niedenhof** in Mülheim a/Rh. erhielt ich Commissionärlager von
1848: **Johannesberger,** die große Flasche 17 1/2 *fl.*
1834: **Marfobrunner,** „ „ „ 13 3/4 „
1846: **Hochheimer,** „ „ „ 13 3/4 „

Bei Entnahme von 6 Flaschen sind die Preise noch billiger. Bestellungen auf **Körbe** à 30 Flaschen von dem **Johannesberger** à 15 *fl.*, von dem **Marfobrunner** und **Hochheimer** à 12 *fl.* frei Halle incl. führe ich prompt aus, garantire für solide Bedienung und bitte um geneigte Aufträge. **Mortz Foerster.**

Bei **H. W. Schmidt** (Rannische Straße Nr. 497) ist zu haben:
Sasemann, J., Beurtheilung der **Evang. Gemeinde-Ordnung** vom 29. Juni 1850, aus der Geschichte und aus ihr selbst. — 6 *fl.* — Enthält zugleich den vollständigen Abdruck der Gemeinde-Ordnung.

Für Landwirthe!

Durch den Unterzeichneten ist zu beziehen:

Zeitschrift des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen.

12 Monatshefte. Preis jährlich nur 22 1/2 *fl.*

Halle bei **Pfeffer**

(Schwetschke'sche Sort.-Buchh.)

Die besten und frischesten bairischen **Malzbonbon** von bekannter Güte gegen Husten empfiehlt

C. L. Helm.

Feinsten **Spiritus vini 90%** empfiehlt à Quart 9 *fl.*
C. J. Scharre am Markt.

Bier frequente Gasthöfe

in lebhaften Städten sind für 11,000, 10,000, 8000, 7000 *Rp*, gegen mäßige Anzahlung zu verkaufen und das Nähere zu erfahren durch **H. Linn** in Halle, Lucke Nr. 1386.

Ein **Oberkellner** kann eine Stelle auf Rechnung erhalten und

3000 und 1600 *Rp* zu 4% sind auf Ackerländer auszuliehen durch **H. Kucken- burg,** Kl. Steinstr. Nr. 216.

Die Stelle eines **Factors** auf einer Zuckerfabrik in der Nähe von Halle mit bedeutendem Gehalt ist zu besetzen. Näheres Rathhausstraße Nr. 235, 2 Tr. hoch.

Auf der oberen Leipzigerstraße ist eine freundliche Stube nebst einer kleineren, jedoch ohne Meubles, an einen einzelnen Herrn vom 1. April c. ab zu vermieten. Das Nähere ist zu erfragen Leipzigerstraße Nr. 1645 c. parterre.

Böhmische Bettfedern,

gut und fein gerissen, das **l 12 — 25 *fl.***, seine Daunen, das **l 1 *Rp* 5 *fl.***, sind stets vorrätzig, sowie

neue Federbetten,

ein-; anderthalb- und zweischläfrig, mit neuen Federn gestopft, in Barchent, Drell und Federleinwand, das Gebett von 11 1/2 bis 22 *Rp* sind in Auswahl stets zu haben bei

W. A. Kyritz, früher **Lange,** Halle, Trödel Nr. 768.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Eine anständige Wittve in den angehenden 40r Jahren, im Nähen und andern weiblichen Arbeiten, so wie in der Hauswirthschaft wohl- erfahren, wünscht unter bescheidenen Ansprüchen baldigst eine Stelle als **Wirthschafterin.** Geehrte Herrschaften erfahren das Nähere bei **Herrn Gd. Stückrath** in der Exped. d. Ztg.

Von **Dütern** ab finden anständige Schüler als Pensionäre die beste liebevolle Aufnahme. **Herr Goldarbeiter Kitzscher** wird gefälligst das Nöthige mittheilen.
Halle, den 22. Februar 1852.

Rothen Kopfflee-Saamen bei **Jänicke** in Drehtsch.

Einige Fuhrer guten Pferdebünger verkauft **Karl Dockhorn,** Leipzigerstraße Nr. 1650.

Water-Twist (Kettengarn) bester Qualität empfiehlt zu **Fabrikpreisen**

C. A. Pohlmann junior,
Brüderstraße Nr. 226.

Dietrich, Bandagist, Klausstraße, erster Laden vom Markte, empfiehlt Bandagen jeder Art.

Weintraube.

Morgen, Sonntag, den 29. Februar **Concert** vom **Hallschen Orchester.**
E. John.

Theater-Anzeige.

Sonntag den 29. Februar:

Der Freischütz,

romantische Oper in 2 Akten
von **C. M. v. Weber.**

H. Döbbelin.

Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schabeberg.

Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

N^o 100.

Halle, Sonnabend den 28. Februar
Zweite Ausgabe.

1852.

Deutschland.

Berlin, d. 26. Febr. Daß man preussischer Seits den Entwurf eines allgemeinen Bundes-Pressgesetzes, wie er auch hierher öfterreichischer Seits zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt worden ist, entschieden abzulehnen gesonnen sei, ist bereits anderweitig berichtet worden. Dagegen soll Preußen die Wiederherstellung der in Artikel 6. des Pressgesetzes vom 20. November 1819 enthaltenen Bestimmung bei der Bundesversammlung beantragt haben. Dieser Artikel erklärt die Bundesversammlung für befugt, alle Schriften, die ihr für die Erhaltung der Ruhe und des Friedens gefährlich erscheinen, ohne besondere Aufforderung dazu für den Umfang des ganzen Bundes zu v

Ausführung d
cher-Verbote n
man die jetzige
erfolgenden B
Die Poste
um die Hälfte
gleichen Monat
Erfahrung, da
Erleichterungen
los nicht ver
also auch in P
In der K
teuerentwurf
der Weise die
pro Exemplar

Carl Güstl
Kaisers vo
king und ein
des chinesische
Englischen.

Die letzten D
Nienning, d
ürmisch als je
ecten wüthete
erleihen, ließ
ie die Wiederb
gte, und Win
altung noch
idere Naturere
and erblickte.

Maiking den Sittenprediger zu machen. Er klagte sogar darüber, daß von seinen eignen Ministern mit Spionen umgeben sei, und wenn er den Verschnittenen und Schauspielern, seinen Lieblingsgesellschaftern, eine Zukunft nahm, schob er alle Schuld wegen seiner schlechten Regierung auf seine Minister.

Nienning konnte nicht verfehlen, gelegentlich bei den von seinem Vater gegebenen Festen gegenwärtig zu sein und den verworfenen Charakter dorer zu sehen, welche dessen Busenfreunde waren; und daß er in einem solchen Treibbeete von Lastern eine reine Atmosphäre geathmet und diese Höhle aller Verworfenheit, ohne selbst befeckt zu werden, verlassen habe, ist ein Gegenstand zur Bewunderung, der mehr als ganze Lände zu Gunsten seines Charakters spricht. Andererseits vermied er jedes Dazwischentreten und machte niemals Vorstellungen, es mochte geschehen, was da wollte. Er trat aber auch nicht als der bestimmte Kronerbe auf, um auf die Ehrenbezeugungen Anspruch zu machen, die ihm bei diesem Range zukamen. Hätte er die geringste Reizung gezeigt,

eine Sitzung der Kommission stattfinden und dann der Berichterstatter seinen Bericht für das Plenum entwerfen. — Der Majoritätsbeschluß der Kommission ist erst in der nächsten Sitzung zu erwarten. Von einigen Seiten ist es angeregt worden, die Postprovision mit dem Stempel zu vereinigen und wird bei der Berathung im Plenum ein derartiges Amendement eingebracht werden. Wie man hört, wollen Diejenigen, die für einen fixirten Stempel sind, denselben auf 2 Thlr. pro Exemplar normiren. Hiergegen wird jedoch geltend gemacht, daß die Fixirung einer so hohen Steuer die Zeitungen leicht schwerer belasten könnte, als eine nach dem Raume zu bemessende, vorausgesetzt, daß ein billigerer Maßstab adoptirt würde. Dem Vernehmen nach wäre die Regierung zu einer Concession in dem jetzt angedeuteten Sinne schon geneigt.

[Dreißigste Sitzung der Ersten Kammer am 26. Februar. Schluß aus Nr. 99.] §. 6 behandelt die ausnahmsweise Wahlfähigkeit vor dem dreijährigen Aufenthalt durch Suspension Seitens der Gemeinde-Behörden. Die Kommission macht folgenden Zusatz: „Diese Bestimmung findet auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines zu einer Stimme auf dem Freistage berechtigten Gutes oder ein zum Gemeinderecht berechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.“ — Außerdem empfiehlt sie die Bestimmung der Regierungsvorlage: „Die Stadt-Behörden sind befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen auferlegt werden.“

Risiker und Weit bekämpfen den Paragraphen. Letzterer weiß

sich als zukünftigen Herrscher des ungeheuren Reiches darzustellen, so würde er bald mit vielen seiner besten Zeitgenossen aufgehört haben, das Licht der Sonne zu schauen. Sein anspruchloser Charakter war es gerade, was seinem Vater am meisten gefiel, denn er gab keinem Mißtrauen Ursprung und verrieth unter den prüfendsten Scenen keine Aufregung, wenn seine Verwandten und Bekannten zur Hinrichtung fortgeschleppt wurden, und lebte, ohne eine Partei für sich zu schaffen. Wenn Nienning seine Bogen und Pfeile, seine Lintenflinte und sein Pferd hatte, war er befriedigt, und kümmernte sich wenig um Staatsgeschäfte, die außer seinem Bereich lagen.

Der Prinz lebte demnach ganz so, wie es einem Jünglinge aus dem Volksstamme der Mandschu besonders würdig erachtet wird. Die jetzt herrschende Kaiser-Dynastie gehört bekanntlich dem eben genannten tungusischen Volksstamme, der im 17. Jahrhundert erobend in China eindrang, an. Der Dichter Friedrich Rückert hat in seinem chinesischen Lieberbuche Schi-king in Bezug auf jene Hauptbeschäftigung der chinesischen Jugend folgendes schöne Lied gegeben:

Symbol.

An des Hauses Pforte
Stellt sich rechts der Knecht,
Und am andern Orte
Links die Magd zurecht,
Harrend, bis es sich erweist,
Welch Geschlecht
Die gehar, die jetzt im Hause kreiset.
Jedes hält ein Zeichen
Von Bedeutung schwer,
Die sich beide gleichen,
Ungleich doch so sehr.
Nämlich, den besetzten Bogen
Schwinget er,
Sie die Spinnet wech mit Saen bezogen.
Wenn man auf die Windel
Legt ein Mägdelein,

